

Stadt Bad Mergentheim

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung Baden- Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim am 25.10.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Marktgebühren in Bad Mergentheim (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Mergentheim (Marktordnung) in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Märkte nach § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensätze sind im Einzelnen in den §§ 4 bis 6 festgelegt.
- (2) Darüber hinaus werden die Kosten für die Leistungen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher erbringt, gesondert berechnet.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt (Marktbesucher).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides, in Ermangelung eines solchen mit Beginn der Benutzung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zur Zahlung fällig. In Ermangelung eines solchen ist die Gebühr am Markttag beim Einzug durch den Beauftragten der Stadt Bad Mergentheim fällig. Am Markttag anfallende Gebühren sind in bar zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.
- (4) Unterbleibt eine Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4 Wochenmarktgebühren

Die Stadt Bad Mergentheim erhebt für die Überlassung von Standflächen auf dem Wochenmarkt für jeden Markttag Gebühren in folgender Höhe:

- (1) Gebühren für die Überlassung von Standplätzen:
 - a. Standfläche je lfd. Meter und Markttag

- | | |
|--|--------|
| bis zu 3,50 m Tiefe (Verkaufs-, Stand- oder Lagerfläche) | 0,75 € |
|--|--------|
- b. Ständige oder saisonal bedingte Verkaufsflächen über eine Tiefe von 3,50 m hinaus
- | | |
|--------------------|--------|
| je qm und Markttag | 0,25 € |
| je qm und Monat | 1,50 € |
- (2) Gebühren für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände:
- | | |
|--|--------|
| a. Personenkraftwagen pro Markttag | 1,00 € |
| b. Kleinbusse, Kombiwagen, Verkaufsanhänger pro Markttag | 1,25 € |
| c. Lastkraftwagen ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht pro Markttag | 1,50 € |
- (3) Soweit wesentlich die Tiefenbegrenzung von 3,50 m nach den Ziffern 1a oder 1b unter- bzw. überschritten wird, oder aber eine unbillige Härte vorliegt, kann von den Gebührensätzen zu den Ziffern 1 oder 2 jeweils bis zu 50 % abgewichen werden.

§ 5 Krämermarktgebühren

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen bei den Krämermärkten erhebt die Stadt Bad Mergentheim für je angefangenen lfd. Meter Standplatz bis zu einer Tiefe von 3 m je Markttag Gebühren in folgender Höhe:
- | | |
|---|--------|
| a. Imbissstände | 9,00 € |
| b. Süßigkeitenstände (z.B. Bonbon-Bar, Eisdiele, Zuckerwatte)
Propaganda- bzw. Neuigkeitenstände, etc. | 6,00 € |
| c. alle übrigen Stände | 5,00 € |
- (2) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche kann
- | | |
|---|--------|
| a. für PKW und Kleinbusse je Markttag | 5,00 € |
| b. für LKW ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht pro Markttag | 7,50 € |
- erhoben werden.
- (3) Soweit wesentlich die Tiefenbegrenzung von 3 m unter- oder überschritten wird oder aber eine unbillige Härte vorliegt, kann von den Gebührenansätzen zu den Ziffern 1 oder 2 jeweils bis zu 50 % abgewichen werden.

§ 6 Weihnachtsmarktgebühren

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen beim Weihnachtsmarkt erhebt die Stadt Bad Mergentheim Gebühren für die Dauer des Marktes in folgender Höhe:
- | | |
|--|----------|
| 1. Standplatz mit eigener Hütte bis 3m Frontlänge: | 70,00 € |
| pro weiterer Meter Frontlänge zusätzlich: | 25,00 € |
| 2. Standplatz inkl. städt. Hütte klein
(mit Auf- und Abbau incl. Strom) | 110,00 € |
| 3. Standplatz inkl. städt. Hütte groß
(mit Auf- und Abbau incl. Strom) | 150,00 € |
| 4. zusätzlich bei Getränkeverkauf Glühwein, o.ä.: | 150,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 5. zusätzlich bei Getränkeverkauf sonstige Getränke: | 80,00 € |
| 6. zusätzlich. bei Speisenverkauf: | 100,00 € |
| 7. Standplatz für gemeinnützige Bad Mergentheimer
Vereine, Schulen, kirchl. Organisationen o.ä. pauschal | 50,00 € |

(2) Die o.g. Gebühren gelten für eine Veranstaltungsdauer des Marktes über vier Tage.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Bad Mergentheim vom 14.12.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, den 26.10 2018



Udo Glatthaar

Oberbürgermeister